

AMTSBLATT

Kreisstadt Mettmann

Herausgeber: Der Bürgermeister der Kreisstadt Mettmann

Nr. 11/2012

22. Jahrgang

11. Mai 2012

Inhaltsverzeichnis

- 24** Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann über die Einladung zur VHS-Verbandsversammlung am Montag, 14. Mai 2012, 17:00 Uhr, Rathaus der Stadt Mettmann, Großer Sitzungssaal, 1. Etage, Neanderstraße 85, 40822 Mettmann

- 25** Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann über die Eröffnung des Internetzugangs für den Abruf von einfachen Melderegisterauskünften

24

Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann

über die
Einladung zur Sitzung der VHS-Verbandsversammlung

Datum Montag, 14. Mai 2012
Zeit 17:00 Uhr
Rathaus der Stadt Mettmann
Großer Sitzungssaal, 1. Etage
Neanderstraße 85
40822 Mettmann

Tagesordnung:

A) Öffentlicher Teil

- 1.) Regularien
 - Eröffnung der Sitzung
 - Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
 - Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - Feststellung der Tagesordnung
- 2.) Bürgerfragestunde
- 3.) Einbringung der Haushaltssatzung einschließlich des Haushaltsplanes für das Haushaltsjahr 2012
- 4.) Mitteilungen und Anfragen
- 5.) Verschiedenes

B) Nicht öffentlicher Teil

- 1.) Mitteilungen der Verwaltung
- 2.) Verschiedenes

Sträßer
Vorsitzender der Verbandsversammlung

25

Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann**über die
Eröffnung des Internetzugangs
für den Abruf von einfachen Melderegisterauskünften**

Die Stadt Mettmann als Meldebehörde erteilt schriftliche Auskünfte aus dem Melderegister nach den Bestimmungen des Meldegesetzes NRW (MG NRW).

Gem. § 34 Abs. 1a und 1c MG NRW dürfen die Meldebehörden einfache Melderegisterauskünfte im Wege des automatisierten Abrufs über das Internet erteilen, wenn der Antragsteller den Betroffenen mit Vor- und Familiennamen sowie mindestens zwei weiteren gespeicherten Daten bezeichnet hat. Alle Angaben müssen korrekt vorgenommen werden.

Erst wenn die Identität des Betroffenen durch einen automatisierten Abgleich der im Antrag angegebenen mit den im Melderegister gespeicherten Daten des Betroffenen eindeutig festgestellt worden ist, wird die beantragte Auskunft erteilt. Mitgeteilt werden gem. § 34 Abs. 1 MG NRW der Vor- und Familienname, Doktorgrad und die Anschrift einer Person.

Die Stadt Mettmann beabsichtigt, in Kürze den Abruf von einfachen Melderegisterauskünften über das Internet zu ermöglichen. Die Eröffnung des Internetzugangs wird gem. § 34 Abs. 1b MG NRW hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Betroffene hat das Recht, gem. § 34 Abs. 1b MG NRW dem Abruf einer einfachen Melderegisterauskunft über das Internet zu widersprechen. Der Widerspruch kann jederzeit schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Mettmann, Bürgerbüro, Neanderstr. 85, 40822 Mettmann eingelegt werden. Der Widerspruch wird im Melderegister eingetragen und es werden zu der betreffenden Person keine Auskünfte im automatisierten Verfahren über das Internet erteilt.

Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass durch den Widerspruch nur Auskünfte im automatisierten Abruf über das Internet erfasst sind. **Die Erteilung von Auskünften** nach Antragstellung bei der Meldebehörde gem. § 34 Abs. 1 MG NRW ist durch den Widerspruch nicht berührt und **erfolgt weiterhin**.

Mettmann, 08.05.2012

Bernd Günther